

VIII.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 22. Juni 1838.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft in Gemäßheit der im letzten Convente erteilten Zusicherung veranlaßt und benützt diese Gelegenheit noch zu folgenden Mittheilungen:

I. Bürgerwehr.

Die Bewaffnungs-Deputation hat dem Senate einen Bericht in Betreff der Revision der Einrichtung der Bürgerwehr eingereicht, welchen Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen hiebei mittheilt.

Anlage A.

II. Nachbewilligung.

Sodann wird von Seiten der Finanz-Deputation für den Fonds für die Straßenreinigung auf eine Nachbewilligung von 1900 Rthlr. angetragen, indem jener Fonds durch das Aufheben und das Wegschaffen des Eises im letzten harten Winter soweit erschöpft sei, daß es der gedachten Nachbewilligung bedürfe, welche der Senat daher anheim giebt.

III. Feier der vor 25 Jahren erfolgten Befreiung unseres Staates von fremdem Drucke.

Die zur Berathung dieses Gegenstandes niedergesetzte Deputation hat dem Senate ihre Vorschläge für die erwähnte Feier in dem Berichte überreicht, welchen Er

(54)

der

Anlage B. der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung in der Anlage mittheilt, indem Er die seinige sich vorbehält und zu den heutigen Verhandlungen der Ehrliebenden Bürgerschaft ihr den segensreichen Beistand des Höchsten wünscht.

Erklärung der Bürgerschaft.

Der Aufforderung des Hochweisen Rathes zufolge, erklärt sich eine löbliche Bürgerschaft auf das in Antrag Gebrachte und ihr Mitgetheilte dahin:

Zum Budget für 1838,

Bremerhaven,

gibt Sie die im letzten Bürger-Convente sich vorbehaltene Erklärung nunmehr dahin ab:

Zu einer weiteren Bewilligung, als der von ihr am 23. März d. J. bezeichneten, und durch die Zustimmung des Senats jetzt zur Verwendung stehenden Posten, kann Sie sich aus vorgetragenen, und auch schon aus der Lage der Sache hervorgehenden Gründen nicht bewogen finden. Es ist nicht die Gemeinschaftlichkeit bei der Verwaltung materieller Gegenstände des Staatsguts, welche in Rede steht, diese ist allerdings vom Senate nicht bestritten, es giebt aber eine höhere Gemeinschaftlichkeit, ein gemeinschaftliches, und bei Bremerhaven vorbehaltenes Bestimmungs-Recht, welchem der Senat vorgegriffen und dadurch Besorgnisse erregt hat, die zu ernst sind, als daß sie ohne Einfluß auf die Bewilligung von Geldmitteln bleiben könnten, welche früher, als das Interesse der Bürgerschaft für Bremerhaven in einer unbezweifelten und unbedingten gemeinschaftlichen Verwaltung der ganzen Erwerbung erhalten wurde, dieser in einem überreichen Maasse zufließ.

Nun aber ist die Bremerhaven-Angelegenheit durch die Erörterungen des Senats über seine Regierungs-Grundsätze, nach welchen Er Bremerhaven zu behandeln gedenkt, und mehr noch durch seinen, ohne Zustimmung der Bürgerschaft genommenen, und von ihr daher als unverbindlich für den Staat erklärten Schritt, dem Ort Bremerhaven einseitig Gemeinde-Rechte zu verleihen und auf diese Weise ein ihm nicht zustehendes Oberbestimmungs-Recht factisch ins Leben führen zu wollen, auf einen beklagenswerthen Standpunct gekommen. Gerade jetzt, wo die Gestaltung der Handels- und Zoll-Systeme in Deutschland so bedeutungsvoll in alle Verhältnisse eingreift, muß die Theilnahme der Mutterstadt bei einer großen und folgereichen Aenderung mit Bremerhaven, um so lebhafter erregt werden, da sie namentlich durch dieses neue Etablissement in vielen Gewerben und Nahrungszweigen, besonders

der

der Mittelclasse, jetzt schon bedeutend eingebüßt hat, und noch mehr einzubüßen befürchtet. Hat nun auch die gesetzgebende Gewalt das allgemeine Staatswohl besonders zu berücksichtigen, so hängt dieses doch mit dem Wohl der Mutterstadt nahe zusammen; dieser ist es aber nicht zu verdenken, wenn sie es nicht mit Gleichgültigkeit ansehen kann, daß der Senat einseitig einer durch die Staats-Gesetzgebung zu treffenden definitiven Bestimmung der Verhältnisse Bremerhavens durch Schritte vorgreife, welche in ihren Folgen vielleicht die wesentlichsten Interessen der Mutterstadt, deren Handel und Gewerbe, durchkreuzen können.

Der Zwiespalt, welcher sich in Betreff von Bremerhaven zwischen dem Senate und der Bürgerschaft erhoben, ist keine constitutionelle Frage, sie darf daher auch nicht den provisorischen Bestimmungen zugesügt werden, welche einer definitiven Regulirung durch die Verfassung entgegen sehen. Es bedarf zu ihrer Lösung auch keiner besondern Wissenschaft verwickelter Theorien, sondern nur der treuen Erfüllung dessen, was wir uns vor eils Jahren, in wenigen Worten, auf Treue und Glauben, und ohne Gedanken an die jetzt hervorgetretenen Regierungs-Theorien versprochen haben. Die Bürgerschaft will auf keine Weise die Bremerhaven-Sache mit der Verfassungs-Angelegenheit verbinden, sondern erblickt in dem, was für Bremerhaven zu thun ist, nur die vorbehaltene, gemeinschaftliche, definitive Feststellung früherer Vereinbarungen über ganz neue, in unserm Staatsleben noch nicht vorgekommene, in alle unsere Verhältnisse tief eingreifende Gegenstände.

Eine wünschenswerthe Ausgleichung kann nach ihrem Dafürhalten, nicht durch directe Hin- und Her-Erklärungen, nicht durch Herausreißung einzelner Fragen, sondern nur durch eine Prüfung und Berathung aller Verhältnisse Bremerhavens herbeigeführt werden. Indem die Bürgerschaft gesagt hat, Alle Verhältnisse, so hat Sie, vom aufrichtigen Wunsche beseelt, unangenehme Streitigkeiten aus unsern Verhandlungen verbannt zu sehen, damit nichts Anders gemeint, als daß kein Gegenstand, Bremerhaven betreffend, unerledigt, oder zwischen Rath und Bürgerschaft im Streite schwebend bleiben solle.

Wenn nun auch der Senat, wie sich erwarten läßt, dafür den gleichen guten und festen Willen hat; wenn es ihm darum zu thun ist, alle Bedenken zu beseitigen, die ein einseitiges Eingreifen immer erregt, weil man nicht weiß, wie weit es einmal angefangen, damit gehen kann; wenn der Senat sich obendrein selbst gestehen muß, daß in dieser Sache die öffentliche Meinung nicht auf seiner Seite ist — so ist es der Bürgerschaft unbegreiflich, wie Er grade dieses Commissorium zu ausgedehnt findet, da es doch nicht ausgedehnt genug sein kann, wenn für weitere Contestationen kein Raum bleiben soll.

Der Senat hat ja seiner Seits nicht zu befürchten, daß seine Mitglieder bei der gemeinschaftlichen Deputation von seinen Rechten irgend etwas vergeben werden, und die Bürgerschaft hat gerade bei dieser Gelegenheit oft genug erklärt, wie Sie keineswegs beabsichtige, dem Senate irgend Etwas, was ihm, namentlich in seinen obrigkeitlichen und richterlichen Functionen, von Rechtswegen zustehe, zu bestreiten oder zu beschränken.

Würde nun die Berathung und Berichtserstattung einer gemeinschaftlichen Deputation, sei es der von der Bürgerschaft bezeichneten, oder, wenn der Senat es lieber will, irgend einer andern bestehenden, mit diesem Commissorio zu beauftragenden, nicht zu dem erwünschten Einverständnisse führen, so würde durch diesen Versuch die Sache für den Senat, wie für die Bürgerschaft, um nichts schlechter wie vorher stehen, und der Weg fernerer gegenseitiger Erklärungen, oder die Berufung an eine competente Autorität noch immer offen bleiben.

Die Bürgerschaft hat in ihrer Erklärung vom 23. Februar sich so ausführlich über diesen Gegenstand ausgesprochen, daß sie nur auf dieselbe sich beziehen kann. Lediglich weil der Senat in der seinigen, vom 23. März, abermals darauf zurückkommt, muß Sie wiederholen, daß Bremerhaven als ein neues, in Mitten eines fremden Landes belegenes Etablissement, weder mit Begeßack, noch mit dem Landgebiete, worüber übrigens auch noch keine definitive Uebereinkommen bestehen, gleich gestellt werden kann, und daß bekanntlich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Grundeigenthume zu Bremerhaven und dem im Landgebiete besteht, und daß im Tractate selbst ein noch größerer Unterschied zwischen den persönlichen Verhältnissen der Ansiedeler in Bremerhaven zum Bremischen Staate und denen der übrigen Bremischen Staatsgenossen begründet ist, — so daß dieser Unterschied allein schon eine besondere Rücksichtnahme von Seiten der Staatsgesetzgebung erheischt, wenn auch die definitive Bestimmung der Verhältnisse Bremerhavens überhaupt nicht noch zwischen Rath und Bürgerschaft zu ordnen wäre. Daß aber der Stamm einer Hannöverschen Gemeinde, an den und an dessen Gemeinde Rechte sich die Ansiedeler angeschlossen hätten, auf Bremerhaven übergegangen wäre, kann doch wahrlich nur eine Illusion seyn, da es bekannt genug ist, daß jener sogenannte Stamm nur in drei Individuen bestand, die sich mit ihrem, von einander völlig abgelegenen Grundeigenthume, unter ganz anderen Verhältnissen befinden. Derselbe hat uns in keinerlei Verpflichtungen gebracht, welche die Vorschritte des Senats im mindesten rechtfertigen könnten.

Die einzige Verpflichtung, welche dem Staate obliegt, besteht darin, unter Berücksichtigung des geschlossenen Tractats, solche Bestimmungen zu erlassen, in denen sich die Sorge für die besondere Wohlfahrt jenes Etablissements, mit der Sorge für das allgemeine Wohl des Staats vereinigt findet. Diese Bestimmungen zu treffen ist Sache von Rath und Bürgerschaft; den verfassungsmäßig getroffenen Bestimmungen Folge zu verschaffen, ist die Sache des Senats. Halten wir uns an diese einfache Theorie, so wird, selbst unter ungünstigen Verhältnissen, das Vertrauen nicht wanken, und die Unzufriedenheit keinen Raum finden.

Die Bürgerschaft glaubt aber sich der Erwartung überlassen zu dürfen, der Senat werde die Bremerhaven Angelegenheit aus dem Gesichtspuncte ihrer Gesamtheit betrachten und einer nochmaligen Erwägung unterziehen; Sie hofft zugleich, daß derselbe aus dem, was Sie heute darüber weiter erörtert, und früheren Erklärungen beigefügt hat, ihren Wunsch für eine umfassende Vereinbarung über das Ganze weder verkennen, noch demselben seine Zustimmung ferner versagen werde.

Zu I.:

Bürgerwehr.

Für den mitgetheilten Bericht dankend, ist Sie mit der Prolongation des Vorgeschlagenen, auf weitere drei Jahre einverstanden.

Zu II.:

Nachbewilligung,

bewilligt Sie die dieserhalb beantragten, aus der General-Casse zu entnehmenden 1900 Rthlr.

Zu III.:

Feier der vor 25 Jahren erfolgten Befreiung unsers Staats vom fremden Drucke.

Sie dankt der gemeinschaftlichen Deputation für den ihr mitgetheilten Bericht und darin enthaltenen Vorschläge, und erklärt sich darüber dahin:

Da sich der Anordnung eines großen, von Staatswegen zu gebenden Festmahls, an welchem Theil zu nehmen so viele unsrer Mitbürger berechtigt erscheinen mögten, in der Ausführung so manche zu berücksichtigende Bedenklichkeiten und Inconvenienzen entgegen stellen, so kann die Bürgerschaft dem fünften, hierauf sich beziehenden Vorschlage des Berichts, ihre Zustimmung nicht ertheilen, genehmigt aber alle übrigen von der Deputation gemachten Vorschläge, überträgt ihr die Ausführung derselben, so wie aller derjenigen weiteren Anordnungen, welche ihr zu einer würdigen Feier noch als besonders geeignet, und dem Allgemeinen zusagend erscheinen mögten, und bewilligt die zu allen diesen erforderlichen, aus der Staats-Casse zu entnehmenden Geldmittel.

IV. Surrogationen.

Krankenhaus und Johanniskloster.

An die Stelle des der Reihfolge nach abgegangenen Herrn Herm. Runge, dem Sie ihren Dank für gehabte Mühwaltung bezeugt, hat Sie wieder erwählt

Herrn Georg Höpfen

und schließt ihren Vortrag mit den besten Wünschen für die Fortdauer des Wohls unsers Gemeinwesens.

Schluß-Antwort des Senats.

Der Senat wird sich auf die heutigen Aeußerungen der Ehrliebenden Bürgerschaft in Betreff Bremerhavens und des damit in Verbindung Gebrachten bei einer künftigen anderweitigen Veranlassung erklären, und ist sodann

Zu I.:

Bürgerwehr,

ebenfalls mit der Prolongation der desfalls bestehenden Einrichtungen auf weitere drei Jahre einverstanden — in gleicher Weise, wie bei der ersten Vereinbarung geschehen ist; — so wie Er nicht minder

Zu II.:

der Nachbewilligung

der Summe von 1900 Rthlr. zu dem Fonds für die Straßen-Reinigung zustimmt.

Zu III.:

Feier der vor 25 Jahren erfolgten Befreiung unseres Staats von fremdem Drucke,

genehmigt auch der Senat die desfallsigen Vorschläge der Deputation unter den von der Bürgerschaft gedachten Beschränkungen und Ermächtigungen, verweist demnach auch seiner Seits die Ausführung an die berichtende Deputation und bewilligt die erforderlichen Geldmittel.

Indem Er schließlich die bei der Verwaltung des Krankenhauses und Johannis-Klosters vorgenommene Surrogation des Herrn Georg Höpken für den Herrn Hermann Runge unter Dank für des Letzteren Bemühungen bestätigt, entläßt Er die Ehrliebende Bürgerschaft mit den aufrichtigsten Wünschen für die wachsende Wohlfahrt unseres Gemeinwesens.

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Bewaffnungs-Deputation
die
Revision der Einrichtung der Bürgerwehr
betreffend.

Im Convente vom 27. April d. J. ist der Deputation aufgetragen zu begutachten:

ob das jetzige Verfahren bei der Wahl der Offiziere der Bürgerwehr, welches in den Conventen vom 29. April und 15. Mai 1835 nur auf drei Jahre vereinbaret worden, dem Antrage des Senats zufolge annoch beizubehalten sei.

In den Conventen vom 27. Februar und 13. März 1835 ist indessen mit Bezug auf eine Bestimmung vom 4. März 1834 eine Revision der verschiedenen wegen der Bürgerwehr vereinbarten Festsetzungen vor Ablauf von drei Jahren vereinbart und hat daher die Deputation es für ihre Pflicht gehalten, sich zugleich mit dieser allgemeinen Revision zu beschäftigen.

Sie ist aber der Meinung, daß es unter den obwaltenden Umständen nicht angemessen sei, an den jetzigen Einrichtungen der Bürgerwehr etwas zu ändern, sondern hält es für zweckmäßiger noch zur Zeit alles in jetziger Weise fortbestehen zu lassen, daher sie auch die Beibehaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens bei der Wahl der Offiziere zu empfehlen sich erlaubt, und somit darauf anträgt:

daß die bisherigen Einrichtungen und Festsetzungen wegen der Bürgerwehr im Allgemeinen auf weitere drei Jahre prolongirt und daher eine Revision derselben noch bis dahin ausgesetzt bleiben möge,

indem nach ihrer Ansicht frühere Abänderungen dadurch nicht ausgeschlossen werden, wenn anderweitige Verhältnisse dieselben als nothwendig oder nützlich erscheinen lassen sollten.

Anlage B.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Deputation
zur
Berathung der Feier
der
vor 25 Jahren erfolgten
Befreiung unsers Staats von fremdem Drucke.

In dem Auftrage an die Deputation: zu berathen, wie auf eine würdige Weise von Staatswegen diese Feier zu begehen, ist im Wesentlichen die Richtung bezeichnet, welche die Anordnungen dafür befolgen müssen. Diese von Rath und Bürgerschaft beschlossene Feier weicht daher schon hierdurch von den Jubelfesten ab, welche zu Hamburg am 18. März und zu Lübeck am 1. April d. J. Statt gefunden, wozu die Anregung zunächst von Privat-Vereinen ausgegangen, und nur für einzelne Gegenstände der festlichen Anordnungen die Theilnahme des Staats in Anspruch genommen und zur Erhöhung der Feier dargebracht ist. Außerdem hatte in den Schwesterstädten die Feier ihre unmittelbare Veranlassung in den militairischen Verbindungen, welche dort schon in den bezeichneten Monaten von 1813 zur Theilnahme an dem deutschen Befreiungs-Kampfe erfolgten, — Verbindungen, die bei uns, so ehrenwerth auch viele unserer jungen Bürger sogar während des Druckes der fremden Herrschaft und nachher die Theilnahme an dem Kampfe suchten, doch unter den politischen und kriegerischen Verhältnissen, wie sie uns trafen, nicht auf solche Weise stattfinden konnten, daß dafür ein bestimmter Zeitpunkt allgemeiner Feier bezeichnet werden könnte.

Wollten wir für die Feier unserer Befreiung von fremder Herrschaft ausschließlich die Ereignisse betrachten, die Bremen unmittelbar erfahren, so zeigen sich als solche

der erste Einzug der Russischen Truppen nach der Capitulation mit der französischen Besatzung am 15. October;

der definitive Abzug der französischen Truppen und Befehlshaber und das neue Erscheinen Russischen Militairs am 26. October — und

die Proclamation der Herstellung unserer alten Verfassung und der erste Act ihrer wiederbelebten Wirksamkeit durch den Bürger-Convent am 6. November 1813.

Der erste dieser Tage scheint aber deshalb zu keiner Feier geeignet, weil schon nach sechs Tagen, nämlich am 21. October, die Russischen Truppen von den Französischen genöthigt wurden, Bremen wieder zu verlassen; und so froh wir die den Befreiungskampf der Deutschen unterstützenden fremden Truppen in unsern Mauern auch begrüßten, so konnten sie uns doch während dieser Tage kein Gefühl erneuerter Selbstständigkeit gewähren, da ihr Befehlshaber vielmehr die bestehenden Französischen Behörden ausdrücklich in Wirksamkeit erhielt. Näher scheinen allerdings die Veranlassungen zur Feier zu liegen, die der 26. October, an welchem die Französischen Truppen unsere Stadt und das Gebiet verließen, um nicht wieder zurückzukehren, und der 6. November, der Tag des ersten öffentlichen Actes unserer wiedergeborenen Selbstständigkeit, zur Jubelfeier darbieten. Aber beide Ereignisse sind nur Folgen, es sind Schenkungen und Segnungen eines größern allgemeinen Weltereignisses: der Befreiung Deutschlands am 18. October 1813. Und so scheint die Feier der uns unmittelbar in den bezeichneten glücklichen Tagen leuchtenden Epochen auf eine würdigere Weise in dem allgemeinen Jubel aufzugehen, mit dem dieser 18. October in allen deutschen Landen begrüßt wurde. Für uns ist er überdies von Rath und Bürgerschaft zu einem beständigen Festtage bestimmt, und nun zur 25jährigen Jubelfeier um so mehr geeignet, als er in der That auch die nächste Veranlassung unserer Befreiung von fremdem Drucke ist; da auf die erste Nachricht von dem bei Leipzig erfochtenen entscheidenden Siege die Französischen Truppen für immer abzogen, und erst seit diesem Siege die Wiedergeburt des Vaterlandes als hinreichend gesichert betrachtet werden konnte, um die unterdrückten deutschen Staaten, und damit den unsrigen, in ihrer alten Freiheit wieder aufstehen zu lassen.

Indem die Deputation daher vorschlägt, die beschlossene Jubelfeier am 18. October zu begehen, rathen noch einige, freilich untergeordnete, Rücksichten zur Wahl dieses Tages an, nämlich: die mit dem 21. October beginnende Zeit des Freimarkts, während welcher eine so allgemeine Feier kaum ausführbar seyn würde, und das gewöhnliche jährliche Fest des 18. Octobers, dessen zu nahes Zusammentreffen mit dem größern, am 26. October oder am 6. November, die Theilnahme an dem einen wie dem andern mindern könnte.

So viel sodann die einzelnen Anordnungen der Feier betrifft, so glaubt die Deputation nur im Allgemeinen Vorschläge dafür angeben zu dürfen, da die zweckmäßigste Bestimmung der Einzelheiten sich bei der Verathung ihrer Ausführung erst ergeben kann, und hierbei sich leicht auch Aenderungen in einzelnen Anordnungen, die deshalb nicht definitiv zum Voraus festgesetzt werden können — vielmehr einer ausführenden Deputation zu überlassen sein werden — als nothwendig oder rathsam ergeben dürften.

Eben so kann sie auch nur im Allgemeinen darauf antragen, die zur Feier nöthigen Kosten, deren Betrag sich nicht genau vorher bestimmen läßt, aus der Staatsschatte zu bewilligen.

Die

Die Deputation beschränkt sich daher darauf, als anzuordnende Feierlichkeiten vorzuschlagen:

- 1) in ehrender Anerkennung des vaterländischen Geistes, der die Freiwilligen im Jahre 1813 zum Kampfe rief, eine am 17. October vorzunehmende besondere Feier, in welcher die Fahne und Standarte, die im Jahre 1813 unserm Hanseatischen Infanterie-Bataillon und der Reiter-Schwadron übergeben wurden, in Gegenwart der noch lebenden freiwilligen Theilnehmer des Krieges und der jetzigen Contingents-Truppen von Neuem geweiht werden;
- 2) am 18. selbst: zuerst eine kirchliche Feier in der Stadt und dem Gebiete;
- 3) an diesem, wie dem vorhergehenden Tage, die Ausstellung der Becken für Gaben zur Unterstützung verarmter Bremer Krieger aus der Befreiungs-Zeit oder deren Hinterbliebenen, indem die sonst gewöhnlich am 18. October bewilligten mildthätigen Verwendungen für dieses Mal aus der Staats-Casse zu bestreiten sein würden;
- 4) die militairische Feier dieses Tages durch Aufstellung der Contingents-Truppen und der Bürgerwehr;
- 5) ein Fest-Mahl — und
- 6) am Abend eine Erleuchtung der öffentlichen Gebäude, von der erwartet werden darf, daß Viele unserer Mitbürger durch Erleuchtung ihrer Häuser freudig ihr folgen werden; mit Aufhebung der Abendsperre.

Die Theilnahme ehemaliger Freiwilliger aus den Schwesterstädten an dieser Feier wird sie erhöhen und gewiß mit Freude veranlaßt werden.

Wenn nach dieser allgemeinen, im Einzelnen, wie erwähnt, vielleicht zu modificirenden, Vorschlägen die Ausführung der Jubelfeier geleitet werden wird, so darf von dem regen Sinne unserer in dankbarer Erinnerung an die vor 25 Jahren uns wieder geschenkten und in erhöhtem Maaße befestigten heiligen Güter fortlebenden Mitbürger eine herzliche Theilnahme und Unterstützung, die der Würdigkeit der Feier das schönste Siegel ausdrücken wird, gehofft werden.
